

Tourismusbeitrag Rheingau – Häufig gestellte Fragen und ihre Antworten

1. Was ist ein Tourismusbeitrag? S. 2
2. Wer kann den Tourismusbeitrag erheben? S. 2
3. Auf welcher Grundlage wird der Tourismusbeitrag erhoben? S. 2
4. Wie ergibt sich die Höhe des Beitrages? S. 3
5. Die Erhebung des Tourismusbeitrages erfolgt ab dem 1. Juli 2021. Warum? S. 3
6. Wer muss den Tourismusbeitrag bezahlen? Muss der Beitrag auch von Geschäftsreisenden und Monteuren geleistet werden? S. 3
7. Wie bzw. wofür werden die Gelder verwendet? S. 4
8. Gibt es eine Gästekarte für den Gast? S. 6
9. Welche Vorteile hat der Gast? S. 6
10. Wie funktioniert die Zahlungsabwicklung zur Erhebung des Tourismusbeitrages? Wie ist der Umgang mit Gruppenreisenden? S.6
11. Wird die Einführung des Beitrages bei den Gästen auf Akzeptanz stoßen? S. 7
12. Was mache ich mit Buchungen, die bereits für die zweite Jahreshälfte erfolgt sind? Kann ich als Gastgeber nachträglich den Tourismusbeitrag einziehen? S. 7
13. Wie wird der Tourismusbeitrag versteuert? S. 7
14. Wie kann ich den Tourismusbeitrag auf den Buchungsportalen darstellen? S. 8
15. Wer zahlt die Disagio-Gebühren, wenn der Gast den Tourismusbeitrag mit der Kreditkarte zahlt? S. 8
16. Wer überprüft, ob die Angaben der Gäste zum Reiseanlass (privat oder geschäftlich) und die Erfassung der Gastgeber korrekt vorgenommen werden? S. 8

Tourismusbeitrag Rheingau – Häufig gestellte Fragen und ihre Antworten

Die „Verordnung über die Anerkennung als Kur-, Erholungs- und Tourismusort in Hessen“ ist Ende 2016 in Kraft getreten. Seitdem können auf Grundlage des Gesetzes für kommunale Abgaben (KAG §13) die vom zuständigen Ministerium des Landes Hessen anerkannten Tourismusorte einen Tourismusbeitrag erheben.

1. Was ist ein Tourismusbeitrag?

Der Tourismusbeitrag ist eine zweckgebundene Abgabe, die in Hessen vom Gast zu leisten ist. Der Tourismusbeitrag wird dazu verwendet, die touristischen Leistungen zu unterstützen, die touristische Infrastruktur sowie das touristische Marketing der Region zu verbessern.

2. Wer kann den Tourismusbeitrag erheben?

Voraussetzung für die Erhebung eines Tourismusbeitrages ist laut §13 des kommunalen Abgabengesetzes (KAG) in Hessen die Anerkennung der Kommune als Tourismusort durch das Land Hessen. Anerkannt sind alle Kommunen des Rheingaus im Gebiet des Rheingau-Taunus-Kreises (Lorch am Rhein, Rüdesheim am Rhein, Hochschulstadt Geisenheim, Oestrich-Winkel, Kiedrich, Eltville am Rhein, Walluf) sowie im Main-Taunus-Kreis Hochheim am Main. Alle anerkannten Kommunen haben bis auf die Hochschulstadt Geisenheim die Erhebung eines Tourismusbeitrages beschlossen.

3. Auf welcher Grundlage wird der Tourismusbeitrag erhoben?

Jede Kommune muss eigenständig die Erhebung eines Tourismusbeitrages beschließen. Ein vom Hessischen Städtetag und vom Hessischen Städte- und Gemeindebund herausgegebenes, juristisch geprüftes Muster einer Tourismusbeitragssatzung war Grundlage für die Satzung der Rheingauer Kommunen zur Erhebung eines Tourismusbeitrages, die entsprechend auf die jeweilige Kommune angepasst wurde.

Im Rheingau haben folgende Kommunen die Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages beschlossen:

- Lorch am Rhein
- Rüdesheim am Rhein
- Oestrich-Winkel
- Kiedrich
- Eltville am Rhein
- Walluf
- Hochheim am Main

Die für das Erhebungsgebiet relevante Satzung kann bei der jeweiligen Kommune angefragt werden.

4. Wie ergibt sich die Höhe des Beitrages?

Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus der Kalkulation jeder Kommune für jene Kosten, die sie für die Umsetzung touristischer Projekte und Infrastruktur – sei es die Schaffung oder Instandhaltung zum Beispiel von Wanderwegen – bislang aufwendet.

Die Höhe dieser Kosten variiert von Kommune zu Kommune. Die Verantwortlichen der Region haben sich aus Gründen der Transparenz und der Übersichtlichkeit für den Gast für einen einheitlichen Beitrag in Höhe von 2 Euro pro Übernachtung und Gast entschieden.

Ein Euro davon fließt in die **rheingauweite Marketingarbeit**, der **andere Euro verbleibt in der jeweiligen Kommune**, die den Tourismusbeitrag erhebt, um beispielsweise touristische Infrastrukturmaßnahmen davon zu finanzieren.

Der Anteil der Einnahmen für die Destinationsebene wird mindestens und sehr dringend benötigt, um die Region angemessen zu vermarkten, d. h. sie im umkämpften Markt sichtbarer zu machen. Insbesondere in der aktuellen Situation, wo deutsche Destinationen mehr denn je bei den deutschen Gästen in den Fokus rücken. Gerade jetzt muss der Rheingau stärker wahrgenommen werden, damit Übernachtungen hier in der Region generiert werden.

5. Die Erhebung des Tourismusbeitrages ist zum 1. Juli 2021 geplant. Warum?

Aus den in Punkt 4 genannten Gründen ist eine zeitnahe Einführung des Tourismusbeitrages ausgesprochen wichtig. Seit Jahren wird eine finanzkräftigere Ausstattung benötigt, um die touristische Infrastruktur nicht nur zu erhalten, sondern weiter in Wert zu setzen – für den Gast ebenso wie für den*die Bewohner*in der Region, der*die rund um das Jahr die touristischen Angebote ebenfalls nutzen kann.

Nachdem die Voraussetzungen zur Erhebung seit Beginn des Jahres 2021 in den Kommunen geschaffen sind, arbeiten alle beteiligten Institutionen daran, die juristischen, formalen und technischen Voraussetzungen zur Erhebung des Tourismusbeitrages zum 1.7.2021 umsetzungsreif zu erfüllen.

6. Wer muss den Tourismusbeitrag bezahlen? Muss der Beitrag auch von Geschäftsreisenden und Monteuren geleistet werden?

Der Tourismusbeitrag wird ausschließlich von privat reisenden Gästen pro Übernachtung erhoben (s.u.: Auszug §4). Welchen Personenkreis dies genau umfasst, ist der Satzung zur Erhebung des Tourismusbeitrages Ihrer Kommune zu entnehmen. In der Mustersatzung ist folgendes dazu hinterlegt:

Auszug aus der Satzung zur Erhebung des Tourismusbeitrages:

§2 der Satzung – Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflichtig sind **alle ortsfremden Personen, die sich nicht zur Ausübung ihres Berufes in der Gemeinde aufhalten** und denen die Möglichkeit geboten wird, die Einrichtungen in Anspruch zu nehmen oder an den Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Ortsfremd im Sinne dieser Satzung ist, wer im Erhebungsgebiet keinen Haupt- oder Nebenwohnsitz hat.

§3 der Satzung - Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages

(1) Die Beitragspflicht ... beginnt mit dem Tag des Eintreffens der beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Beide Tage gelten für die Berechnung des Tourismusbeitrages zusammen als ein Tag.

(2) Die Beitragsschuld entsteht am Tage der Ankunft einer beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet. Sie ist am Tag der Abreise fällig.

(3) Der Beitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung nach § 6 Abs. 1 Meldepflichtigen oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde/Stadt... zu entrichten.

Befreiung von der Beitragspflicht – diese Information entnehmen Sie bitte der Satzung in Ihrem Erhebungsgebiet. Kontaktieren Sie bitte Ihre Stadt oder Gemeinde.

§4 der Satzung - Höhe des Tourismusbeitrages

Der Tourismusbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag und pro Person 2,00 EUR.

Davon wird 1,00 EUR an die „Destinations-Marketing-Organisation“ (DMO) der Region Rheingau entrichtet.

7. Wie bzw. wofür werden die Gelder verwendet?

Über den kommunalen Anteil entscheidet die jeweilige Kommune selbst. Über die Verwendung der Gelder für das Destinationsmarketing entscheidet ein rheingauweiter Tourismusbeirat.

Der Beirat der Destination Rheingau setzt sich aus höchstens 15 Mitgliedern zusammen.

Ihm gehören Vertreter*innen folgender Institutionen an:

- Örtlicher Tourismusbeirat der Kommunen Lorch am Rhein, Rüdesheim am Rhein, Hochschulstadt Geisenheim, Oestrich-Winkel, Kiedrich, Eltville am Rhein, Walluf, Hochheim am Main und Flörsheim am Main (bis zu 9 Vertreter*innen in Abhängigkeit der Einführung eines Tourismusbeitrages)
- WTF Rüdesheim (bei Beteiligung an der rheingauweiten Tourismusfinanzierung durch die Stadt Rüdesheim am Rhein)
- Rüdesheim Tourist AG (bei Beteiligung an der rheingauweiten Tourismusfinanzierung durch die Stadt Rüdesheim am Rhein)

- DEHOGA Rheingau
- Rheingauer Weinwerbung GmbH
- Rheingau-Taunus Marketing e.V.
- Zweckverband Rheingau

Der Beirat entscheidet anhand eines Priorisierungskataloges für die rheingauweit umzusetzenden touristischen Projekte, den sie zum einen von der Destinationsmarketingorganisation als Vorschläge erhalten bzw. selbst erarbeiten. Vorschläge von den Leistungsträgern oder von den Kommunen sind ebenfalls willkommen.

Ziele der Marketingmaßnahmen

Beispielhaft sind an dieser Stelle einige der wichtigsten strategischen Ziele für den Tourismus im Rheingau genannt:

- Steigerung der Bekanntheit/Sichtbarmachung des Rheingaus als touristisches Reiseziel
- Erhöhung der Aufenthaltsdauer der Gäste
- Steigerung der Wertschöpfung in der Region
- Belebung der Nebensaison (Wochentage, Wintermonate)
- Verlängerung der Saison
- Stärkung des Rheingaus als Urlaubsregion
- Größere Fokussierung auf Individualreisende, wiederkehrende Gäste

Um diese Ziele zu erreichen, verfolgen wir kurz- und mittelfristig die Umsetzung folgender Maßnahmen 2021 und 2022:

- Erarbeitung von **digitalen und buchbaren Angeboten**, die passgenau auf unser Zielgruppe und die auf Saisonverlängerung und Steigerung der Aufenthaltsdauer ausgerichtet sind. Zum Beispiel **Winterangebote**
- Strukturierung der Daten – Optimierung der Daten gemäß schema.org zur besseren Auslesbarkeit. Auszeichnungen der Alleinstellungsmerkmale des Rheingaus für optimale Sichtbarkeit des Rheingaus in diversen Online-Kanälen.
- Ausbau und Erweiterung der **Freizeitwege-Infrastruktur**
- Inwertsetzung bzw. Erhaltung von vorhandenen **Wander- und Spazierwegen**

- Entwicklung einer **Gästekarte**, die einen Mehrwert für die Gäste bietet. Vorrangig soll die kostenlose Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs darin enthalten sein. Damit verfolgen wir gleichzeitig einen ökologischen wie auch besucherlenkenden bzw. Individual-Verkehr entzerrenden Aspekt.

8. Gibt es eine Gästekarte für den Gast?

Derzeit wird die Möglichkeit zur Einführung einer digitalen Gästekarte mit inkludiertem digitalem Meldewesen geprüft. Ziel ist es, die kostenlose Nutzung des ÖPNV für den Gast in dieser Karte zu integrieren. Dazu werden derzeit Gespräche mit dem hiesigen Verkehrsverbund RMV geführt.

9. Welche Vorteile hat der Gast?

Die Schaffung, Erhaltung, Erweiterung und Instandhaltung des touristischen Angebotes der Region sowie deren Vermarktung obliegt im Rheingau den Kommunen und der Destinationsmanagementorganisation – RTKT GmbH – in Zusammenarbeit mit dem Zweckverband Rheingau und der Rheingauer Weinwerbung GmbH sowie dem Regionalmanagement Rheingau. Gemeinsam sorgen die Institutionen dafür, dass Wanderwege instandgehalten, gut ausgeschildert, das Rheinufer sauber gehalten und der Rheingau als Freizeit- und Urlaubsregion vermarktet wird. Die Vermarktung beinhaltet u.a. die Entwicklung neuer Angebote zusammen mit den Leistungsträgern, der Entwicklung eigener Produkte wie die Klostersteig App, die telefonische und schriftliche Beratung von Gästeanfragen wie auch den kostenlosen Versand von Informationsbroschüren für den Gast, z.B.

- Rheingau Magazin LISBETH°
- Freizeittipps
- Weinprobierstände-Flyer
- Weinfeste-Flyer
- Broschüre der kulturhistorischen Sehenswürdigkeiten
- Wanderwege Broschüre Wisper Trails
- Broschüre Rheingauer Klostersteig
- Etc.

10. Wie funktioniert die Zahlungsabwicklung zur Erhebung des Tourismusbeitrages?

Erhoben wird der Tourismusbeitrag vom Gastgeber vor Ort mit der Fälligkeit der Übernachtungsrechnung. Der Beitrag wird nicht vorab fällig. Die Abrechnung des Beitrages gegenüber der jeweiligen Kommune erfolgt vierteljährlich. Dazu heißt es unter §7 der Satzung:

1) Die nach § 6 Meldepflichtigen haben den Tourismusbeitrag von den beitragspflichtigen Personen einzuziehen und an die Kommune ... abzuführen. Der Tourismusbeitrag ist in der Beherbergungsrechnung gesondert auszuweisen. Die Meldepflichtigen haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Tourismusbeitrages.

(2) Die im Laufe eines Kalendermonats eingezogenen Tourismusbeiträge sind vom Meldepflichtigen jeweils **bis zum 20. des auf das Ende eines Quartals folgenden Monats** an die Kommune... abzuführen.

Das Steueramt Geisenheim wird die Abwicklung des Tourismusbeitrages **zentral für alle Kommunen** übernehmen. Mit der Erhebung der Gastdaten gemäß des Bundesmeldegesetzes nach § 29 Abs. 2-4 und § 30 Abs. 2 wird abgefragt, ob der Gast aus privatem Anlass angereist ist. Anhand dieser Daten muss der Gastgeber in einem Formular zur Beitragserklärung den eingenommenen Beitrag an das Kassen- und Steueramt Geisenheim abführen. Die Formulare sind mit Einführung des Beitrages auf www.rheingau.com zu finden.

Derzeit wird geprüft, ab 2022 ein digitales System zur Abrechnung des Tourismusbeitrages mit gegebenenfalls der Ausgabe einer Gästekarte einzuführen.

Bei **Gruppenreisen** ist der Gästebeitrag von allen Teilnehmern der Gruppe einzuziehen.

11. Wird die Einführung des Beitrages ab dem 1.7.2021 bei den Gästen auf Akzeptanz stoßen?

Die Erhebung eines Kur- oder Tourismusbeitrages ist gängige Praxis und bei Gästen bundesweit bereits gelernt. Jeder, der privat verreist, kennt die Abgabe von vielen anderen Urlaubsorten. Damit die Destinationsmarketingorganisation in die Umsetzung der wichtigen Projekte für die Gäste starten kann, ist die Erhebung des Beitrages so schnell wie möglich umzusetzen. Zudem wird die Diskussion um die Erhebung eines Tourismusbeitrages schon lange geführt. Alle beteiligten Kommunen erwarten nun eine schnellstmögliche Umsetzung.

12. Was mache ich mit den Buchungen, die bereits für die zweite Jahreshälfte erfolgt sind? Kann ich als Gastgeber nachträglich den Tourismusbeitrag einziehen?

Der Beitrag wird vor Ort fällig und ist nicht Teil des Zimmer- bzw. Wohnungspreises. Es wird zum Zeitpunkt der Reise die dann geltende Verordnung umgesetzt. Es ist sicher sinnvoll, den Gast vorab darüber zu informieren.

13. Wie wird der Tourismusbeitrag versteuert?

Auf den Beitrag wird keine Steuer erhoben und muss demzufolge auch nicht versteuert werden.

14. Wie kann ich den Tourismusbeitrag auf den Buchungsportalen darstellen?

In den Portalen kann in der Regel der Passus „zusätzliche Gebühren“ hinterlegt werden. Wir empfehlen folgenden Satz zu hinterlegen: **ab dem 1.7.2021 erhebt die Stadt / Gemeinde ... einen Tourismusbeitrag von 2 € pro Nacht und Erwachsenen für Reisen aus privatem Anlass.**

Bei Buchungen und Angebotsanfragen über rheingau.com wurde ein entsprechender Passus ebenfalls hinzugefügt.

Grundsätzlich trägt der Gastgeber Sorge dafür, dass diese Information auf allen Buchungsportalen, auf denen er aktiv ist, hinterlegt wird.

Die juristisch einwandfreie Darstellung des Tourismusbeitrages auf den Buchungsportalen wird zum aktuellen Zeitpunkt zusätzlich durch einen Fachanwalt geprüft.

15. Wer zahlt die Disagio-Gebühren, wenn der Gast den Tourismusbeitrag mit der Kreditkarte zahlt?

Diese Gebühren gehen zu Lasten des Gastgebers. Selbstverständlich kann der Gastgeber versuchen, den Beitrag in bar abzurechnen, denn der Beitrag ist nicht Teil des Zimmerpreises und muss separat ausgewiesen werden. Dennoch wird realistisch betrachtet in der Praxis die gängige Zahlungsmethode die Kartenzahlung sein und in diesem Fall wird der Gastgeber die Gebühren für die Kartenzahlung übernehmen müssen.

16. Wer überprüft, ob die Angaben der Gäste zum Reiseanlass (privat oder geschäftlich) und die Erfassung der Gastgeber korrekt vorgenommen werden?

Der Gastgeber hat Sorge dafür zu tragen, dass der Gast die Angaben korrekt vornimmt. Reist der Gast privat, dann muss der Gastgeber den Gast auf die entsprechende Angabe im Meldebogen hinweisen. Die Kommunen behalten sich vor, Kontrollen stichprobenartig durchzuführen. Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner ordnungsgemäßen Meldepflicht nicht nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die nach §10 der Satzung mit einer Geldbuße geahndet werden kann.